

An die
Marktgemeinde
Nappersdorf-Kammersdorf
Kammersdorf 58
2033 Kammersdorf

Tel. 02953/2314, Fax: 02953/2314-15
E-Mail: gemeinde@nappersdorf-kammersdorf.gv.at
www.nappersdorf-kammersdorf.gv.at
Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr
UID-Nr.: ATU16228909

Betrifft: Anmeldung des Wasserbezuges

Anmeldebogen ¹⁾

1. Liegenschaft:

Parz. Nr.	EZ	Katastralgemeinde	Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen ²⁾
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes:

Zu- und Vorname:

Wohnanschrift(en):

Telefonnummer/E-Mail:

3. Verwendungszweck: ³⁾

Trinkwasserversorgung:

4. Deckung des Wasserbedarfes für ⁴⁾:

- a) Wohngebäude mit selbstständigen Wohnung(en);
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste):
Garage(n) für Abstellplätze; Hausgarten m²; Schwimmbecken m³
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
- b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
- c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient:
durchschnittliche Anzahl des Großviehes: und des Kleinviehes:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
- d) Sonstige Gebäude, und zwar:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag: m³

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen?

Ja) 4) Nein 4)

7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?

Ja) 4) Nein 4)

8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?

Ja) 4) Nein 4)

9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?

10. Sonstige Vermerke 5):

Beilagen:

Datum:

Unterschrift des/der Liegenschaftseigentümer

- 1) Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes, LGBl. Nr. 6951 idgF, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 28.März 1996 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,-- bestraft.
- 2) z. B. Wohngebäude, Betriebsgelände, Anlagen.
- 3) z. B. Bedarf für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. markieren.
- 5) z. B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung.